Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 6. Juni 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 6. Juni 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit	*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz im eigenen Namen*
Ziff. 1, 2, 4 und 5 unverändert.	
6. Bildungsdirektion	
Ziff. 6.1 und 6.2 unverändert.	
6.3 Volksschulamt	lit. a–g unverändert. h. Aufsicht sowie aufsichtsrechtliche Anordnungen und Massnahmen gegenüber den Gemeinden gestützt auf § 73 VSG.
Ziff. 6.4 unverändert.	
Ziff. 7 unverändert.	

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) entscheiden die Verwaltungseinheiten der Direktionen erstinstanzlich in eigenem Namen in den in anderen Erlassen vorgesehenen Fällen und in den Aufgabenbereichen gemäss Anhang 3 der VOG RR. Um Geschäfte aus dem Bereich der Aufsicht über die Volksschulen effizienter abwickeln zu können, sollen entsprechende Kompetenzen von der Bildungsdirektion an das Volksschulamt delegiert und in Anhang 3 Ziff. 6.3 VOG RR zusätzlich aufgeführt werden.

B. Änderung von Anhang 3 VOG RR

Gemäss § 73 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) übt die Bildungsdirektion die Aufsicht über die Gemeinden in den im Volksschulgesetz geregelten Sachbereichen aus, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Bildungsdirektion ist befugt, auf Kosten der Gemeinden anstelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug des Volksschulgesetzes nicht erfüllen. Diese Aufsicht über die Volksschulen und entsprechende Anordnungen sollen an das Volksschulamt delegiert werden. Damit soll die Aufsicht im Volksschulbereich vereinheitlicht werden, da heute schon Aufsichtskompetenzen im Bereich der Privatschulen und des Privatunterrichts sowie beim Vollzug des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) weitgehend dem Volksschulamt übertragen sind (Anhang 3, Ziff. 6.3 lit. a–d). Zudem kann das Volksschulamt aufgrund seiner vertieften Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse in den Gemeinden die Aufsicht zeitnah und sachgerecht wahrnehmen.